



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta

Az.: 610/11-21/Ht

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bauausschuss	13.09.2022	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stellungnahme der Gemeinde Gauting im ergänzenden Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP vom 02.08.2022

**Anlagen:**

220802\_Anlage\_1\_\_Teil\_2\_\_zur\_MRV\_Entwurf\_Strukturkarte\_LEP\_neu\_2  
220802\_Anlage\_4\_zur\_MRV\_Erläuterungskarte\_zur\_Aenderung\_der\_Strukturkarte\_neu  
Entwurf\_LEP\_Lesefassung\_gem.\_MR-Beschluss\_14.12.2021  
Entwurf\_LEP\_Lesefassung\_mit\_AEnderungen\_aus\_Beteiligung  
Umweltbericht  
Zusammenfassung\_der\_Ergebnisse\_des\_Beteiligungsverfahrens

---

**Sachverhalt:**

I. Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt, dazu ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG durchzuführen. Zu den neuerlichen Änderungen am LEP-Entwurf, die neue oder verstärkte Beachtungspflichten nach Art. 16 Abs. 6, Satz 5 BayLplG zur Folge haben, können im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus gilt dies auch für wesentliche Änderungen bei Grundsätzen, aus denen sich zusätzlich zu berücksichtigende oder wegfallende Abwägungsinhalte ergeben. Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind somit konkret folgende Festlegungen und deren Begründungen einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht (nachfolgend hier zunächst jeweils in Klammern kurze Inhaltsdarstellung der geplanten Änderungen) unter

- **1.2.2, Abs. 3 (G)** (Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen),
- **2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2** (Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung bei Zuordnung von Gemeinden zum ländlichen Raum (siehe dortige Begründung)), - **5.4.1, Abs. 3 (Z)** (Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),

**- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)**

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen) und

**- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)**

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Daneben wurde der Entwurf in weiteren Bereichen geändert, um durch Klarstellungen oder Konkretisierungen sowie fachliche Ergänzungen Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, konkret in den Festlegungen und deren Begründungen unter 1.3.1, 1.4.2, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.2, 5.1, 7.1.5, 8.2 sowie in den Begründungen zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1.

Hierzu wird gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Die überarbeitete Fassung des Fortschreibungsentwurfs ist dem Entwurf der Änderungsverordnung zu entnehmen. Zum besseren Verständnis sind alle Änderungen, die sich aus dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben haben, in einer Lesefassung zum LEP-Entwurf gemäß Ministerratsbeschluss vom 02.08.2022 ersichtlich. Die zugrundeliegenden Änderungen können der Lesefassung gemäß Ministerratsbeschluss vom 14.12.2021 entnommen werden. Stellungnahmen sind ausschließlich zu den kenntlich gemachten Änderungen in der Änderungsverordnung sowie deren Begründung möglich. In Anhang 2 „Strukturkarte“ werden alle Inhalte der Karte dargestellt, obwohl die Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Ausweisung der Zentralen Orte nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind. Zudem ist den Unterlagen eine anonymisierte Übersicht der wesentlichen Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens beigefügt, aus der auch zusammenfassend ersichtlich wird, welche Stellungnahmen im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangen sind und wie damit verfahren wurde. Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie alle weiteren Unterlagen können im Internet unter [www.landesentwicklung-bayern.de](http://www.landesentwicklung-bayern.de) eingesehen werden. Zudem ist der Entwurf in Papierform am Dienstsitz des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der Alexandrastraße 4, 80538 München, während der allgemeinen Besuchszeiten ausgelegt.

Gemäß Art. 16 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 BayLplG sind die Gemeinden, Städte und Landkreise erneut zu beteiligen, wenn sich wesentliche Änderungen des Planentwurfs ergeben, von denen sie betroffen sind. Sie haben die Möglichkeit, zu vorgenannten Änderungen im Fortschreibungsentwurf **bis zum 19. September 2022** gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stellung zu nehmen.

**II.** Aus Sicht der Verwaltung sind im aktuellen Entwurf der Änderungsverordnung zum LEP folgende Punkte für die Gemeinde Gauting relevant:

**- 1.2.2, Abs. 3 (G):**

In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.

*Begründung: Die Schaffung eigenen Wohnraums ist in einigen Teilräumen Bayerns wachsenden Teilen der Bevölkerung aufgrund hoher Preissteigerungen nicht mehr möglich. Da-*

*mit Verdrängungsprozesse einiger Bevölkerungsgruppen aus diesen Gründen vermieden werden und gesunde Sozialstrukturen in den Gemeinden erhalten bleiben, kommt entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen wichtige Bedeutung zu. Die Gemeinden können durch vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken gegensteuern und damit auch einkommensschwächeren, weniger begüterten Teilen der Bevölkerung dauerhaft eine Bleibeperspektive bieten, ohne gleichzeitig in Gefahr zu geraten, dass diese in prekäre Wohn- oder gar Lebenssituationen abzurutschen drohen.*

→ Der Bayerische Städtetag weist in einer Stellungnahme zu dieser Thematik darauf hin, dass die räumliche Begrenzung auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB („Mietpreisbremse“) nicht passend erscheint, weil sich diese auf den Mietmarkt bezieht. Der Bayerische Städtetag schlägt vor, den Grundsatz folgendermaßen zu formulieren, um durch diese Regelung den Städten und Gemeinden mehr Spielraum zu geben, ein ausdifferenziertes System einer Grundstücksvergabe zu entwickeln:

„In Gebieten mit angespanntem Grundstücksmarkt soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots durch Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden. Auf einkommensschwächere, weniger begüterte oder sonst benachteiligte Bevölkerungsgruppen soll besonders geachtet werden.“

#### - 5.4.1, Abs. 3 (Z):

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

→ Der hier festgelegte vormalige Grundsatz soll nun als verbindliches Ziel im LEP verankert werden. Der Bayerische Städtetag beurteilt diese Änderung negativ, da nach seiner Einschätzung damit der Druck auf die Flächen steigt. Die exklusive Sicherung von Flächen für einzelne, für sich bedeutsame Raumfunktionen verschärft den Druck auf die Flächen in den verbleibenden Gebieten und für andere wichtige Raumnutzungen, wie die Energieversorgung, den Freiraumschutz und die Siedlungsentwicklung.

#### - 6.1.1, Abs. 1 (Z):

Die Energieversorgung ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin im öffentlichen Interesse sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

→ Der vormalige Grundsatz soll nun als verbindliches Ziel im LEP verankert werden.

#### - 6.2.2, Abs. 1 (Z):

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

*Begründung: Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von*

Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die **Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange** zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen. Für **das Erreichen** der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. **Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden. Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten. Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind.**

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. **Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hingewiesen.**

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leis-

ten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

**- 6.2.3, Abs. 4 (G):**

Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.

*Begründung: Das erforderliche Maß des Ausbaus in diesen Gebieten richtet sich nach den energiefachlich definierten Zielen des Ausbaus erneuerbarer Energien. (...)*

**-7.1.3, Abs. 3 (G):**

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Es soll folgender Grundsatz entfallen:

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

→ Der Bayerische Städtetag weist darauf hin, dass nach seiner Einschätzung ein verstärkter Blick auf Repowering richtig ist, jedoch nicht dazu führen können, dass die Windenergie den zur Energiewende notwendigen Beitrag in Bayern leisten kann, sondern dass die Windenergie nur wirkungsvoll vorangetrieben werden kann, wenn die 10H-Regelung ersatzlos abgeschafft wird. Auch ist es für die kommunale Planungsebene nicht nachvollziehbar, welches das „erforderliche Maß“ ist (vgl. insb. (G) zu Ziff. 6.2.3) und welche Anstrengungen dafür notwendig sind.

**- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G):**

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- bestehende oder potentielle Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten und wiederhergestellt sowie
- bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

....

Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden.

*Begründung: Bereits der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes sieht die Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Um diese Risiken tatsächlich zu verringern, ist die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden ist zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung.*

...

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die **mindestens** vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es erforderlich, **weitere Überschwemmungsgebiete zu sichern und** weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen (u.a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen) umzusetzen. Für diesen Zweck können in den Regionalplänen geeignete Flächen für **Überschwemmungsgebiete sowie für** Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (VRG bzw. VBG Hochwasserschutz) gesichert werden. ~~Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.~~ Als Grundlage kann insbesondere die Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms herangezogen werden. **Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.** ~~Das Nationale Hochwasserschutzprogramm ist ein Programm des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das die Maßnahmen bezeichnet, die von den Flussgebietsgemeinschaften in Deutschland als prioritär und mit überregionaler Wirkung eingestuft werden.~~

...

**Insbesondere zur krisenfesten Bewältigung von künftig häufiger auftretenden Starkregenereignissen mit folgenden Sturzfluten und Bodenerosionen ist eine Bewahrung nur des Status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend. Daher wird der Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflus-bremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen im Freiraum erforderlich. Daneben kommt selbstverständlich der auch im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes verankerten Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens große Bedeutung zu.**

→ Aus Sicht der Verwaltung kann diesen Änderungen zugestimmt werden.

#### **-7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G):**

**Der Wasserverbrauch soll an das Wasserdargebot angepasst werden.** Der zukünftige Wasserbedarf soll langfristig auch bei niedrigen Wasserständen gesichert werden.

Der Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen

- Quell- und Feuchtbiotope erhalten und vordringlich wiederhergestellt sowie Wasserleitungen vermieden werden,
- der Wasserrückhalt in der Fläche, Versickerungsmöglichkeiten und -kapazitäten insbesondere durch Gewässer-, Moor- und Auenrenaturierungen, abflusbremsende Boden- und Landschaftsstrukturen und die Verbesserung des Wasserrückhalts von Böden durch angepasste Landnutzung verbessert werden **und**
- **der Wasserrückhalt in der Fläche auch durch technische Anlagen gesichert werden, insbesondere für den Zweck der Bewässerung.**

*Begründung:* Viele Klimaprojektionen geben bereits jetzt sehr ernst zu nehmende Hinweise auf eine zukünftige mögliche weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation in Gewässern sowie im Landschaftswasserhaushalt. Die Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre besteht auch aus langfristigen Maßnahmen, die bei zukünftigen Trockenphasen vorbeugend wirken. Ein abgestimmtes und umfassendes Niedrigwassermanagement wird deshalb zukünftig für unterschiedliche Nutzungsbereiche wie für die Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft, Energie, Land- und Forstwirtschaft sowie die wasserabhängigen Ökosysteme von großer Bedeutung sein. Dies betrifft z.B. die Versorgungssicherheit für Trinkwasser durch **Anpassung des Wasserverbrauchs**, Schaffung von Verbundsystemen oder Wassergewinnungsalternativen, weitere Anlagen für die Gewinnung und Speicherung von Trinkwasser oder für Speicherbecken zur Niedrigwassererhöhung, angepasste Bewässerungskonzepte und -infrastruktur für den Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft in Wassermangelgebiete

*ten, die Vermeidung neuer Flächenversiegelung und Entsiegelung. Die Stärkung einer regional funktionierenden Lebensmittelversorgung ist – wie auch die Corona-Pandemie verdeutlicht hat – ein Schlüssel für eine bessere Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen, z.B. durch den Klimawandel ausgelösten Krisen. Für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, die neben Trinkwasser essenziell für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, ist die Landwirtschaft auf Wasser angewiesen, da z.B. eine heimische Erzeugung von Obst und Gemüse oftmals auf Bewässerung angewiesen ist.*

→ Aus Sicht der Verwaltung kann diesen Änderungen zugestimmt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0410) vom 17.08.2022.
2. Der Bauausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Gauting gibt im ergänzenden Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der Fassung vom 02.08.2022 folgende Stellungnahme ab:

- 2.1 Zu 1.2.2, Abs. 3 (G):  
Die räumliche Begrenzung auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB („Mietpreisbremse“) erscheint nicht passend, weil sich diese auf den Mietmarkt bezieht. Der Grundsatz ist folgendermaßen zu formulieren, um durch diese Regelung den Städten und Gemeinden mehr Spielraum zu geben, ein ausdifferenziertes System einer Grundstücksvergabe zu entwickeln:  
„In Gebieten mit angespanntem Grundstücksmarkt soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots durch Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden. Auf einkommensschwächere, weniger begüterte oder sonst benachteiligte Bevölkerungsgruppen soll besonders geachtet werden.“
- 2.2 Zu 5.4.1, Abs. 3 (Z):  
Durch die Verankerung des vormaligen Grundsatzes nun als verbindliches Ziel im Landesentwicklungsprogramm ist zu erwarten, dass damit der Druck auf die Flächen steigt. Die exklusive Sicherung von Flächen für einzelne, für sich bedeutsame Raumfunktionen verschärft den Druck auf die Flächen in den verbleibenden Gebieten und für andere wichtige Raumnutzungen, wie die Energieversorgung, den Freiraumschutz und die Siedlungsentwicklung. Die Gemeinde Gauting lehnt daher diese Festlegung ab.
- 2.3 Zu 6.2.2, Abs. 1 (Z), 6.2.3, Abs. 4 (G), 7.1.3, Abs. 3 (G):  
Verstärkte Aktivitäten beim Repowering werden nicht dazu führen können, dass die Windenergie den zur Energiewende notwendigen Beitrag in Bayern leisten kann. Die Windenergie kann nur wirkungsvoll vorangetrieben werden, wenn die 10H-Regelung ersatzlos abgeschafft wird. Auch ist es für die kommunale Planungsebene nicht nachvollziehbar, welches das „erforderliche Maß“ ist (vgl. insb. (G) zu Ziff. 6.2.3) und welche Anstrengungen dafür notwendig sind.

**Gauting, 18.08.2022**

**Unterschrift**

---